



DIENTSTUNFALL

§ 90 BEAMTEN-KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

§ 363 ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ



Was sind Dienstunfälle?

Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Berufsausübung ereignen. Dazu gehören auch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, Organisation von Lehrmitteln, etc.



Auch gewisse Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet.

- Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften)
- Weg zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde.
- Weg im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, wenn diese in der Nähe der Dienststelle ist.
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des Kindes zum Kindergarten/Schule vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg.

→ Es muss der kürzeste Weg gewählt werden

→ Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.

→ Es liegt nicht in der Kompetenz der Schulleitung zu entscheiden, ob ein Unfall als Dienstunfall zu werten ist oder nicht.



Was tun?

- Damit der Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, muss ein Dienstunfall umgehend der Schulleitung gemeldet werden.

- Die Schulleitung muss den Unfall, der sich im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung ereignet, unverzüglich an die [AUVA](#) (Vertragslehrer*innen) bzw. an die [BVAEB](#) melden.
- Dienstunfälle sind auch der Bildungsdirektion (Präs/3) zu melden.
- Die Meldefrist beträgt max. 5 Tage
- Eine Kopie der Meldung verbleibt in der Schule.
- Wird das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet, kann der Anspruch durch Antrag des Versicherten geltend gemacht werden.
- Lehrer*innenunfälle sind auch dem zuständigen Dienststellenausschuss gemäß PVG § 9 (3) in Kopie zu melden.
- Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, erhält die verunfallte Person einen Bescheid an die Privatadresse. Bitte eine Kopie gleich auch an die Dienststelle senden.



Leistungen der Versicherung

- Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, entfallen Behandlungsbeitrag Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten. Deshalb bitte alle Belege für eine Rückerstattung aufbewahren.
- Die Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls bewirkt bei pragmatisierten Lehrpersonen keine Kürzung des Monatsbezuges nach 182 Tagen. Bei Vertragslehrpersonen kann das volle Entgelt bezahlt werden.



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336

alexander.frick@bildung-vbg.gv.at

alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at

julia.fend@bildung-vbg.gv.at